

ADVANT Beiten

**PRAKTISCHE PROBLEME IM
ZUSAMMENHANG MIT DER
GEWERBESTEUERLICHEN ZERLEGUNG**

17. HAMBURGER STEUERDIALOG | 27. APRIL 2023

DR. MARION FROTSCHER

AGENDA

- I** Einführung
- II** Geschäftsleitungsbetriebsstätten
- III** Zuordnung von Arbeitnehmern
bei mehreren Betriebsstätten
- IV** Besonderheiten bei der GmbH & Co. KG
- V** Gewerbesteuererlassen
- VI** Referentin



I. EINFÜHRUNG

EINFÜHRUNG

- Ausgangspunkt § 12 AO
 - **Feste Geschäftseinrichtung oder Anlage**
 - u.a. insbesondere **Geschäftsleitungsbetriebsstätte §§ 10 AO, 12 S.2 Nr.1 AO**
- Bestehen Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, muss der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden (§ 28 GewStG).
- Grund: Belastung der Gemeinden sollen kompensiert werden, die durch das Vorhandensein der Betriebsstätten verursacht werden.
- Tatsächliche Belastung nicht feststellbar, daher Zerlegung i.d.R. anhand der gezahlten Löhne in den einzelnen Betriebsstätten (§ 29 Abs. 1 GewStG).

EINFÜHRUNG

- Maßgebend für Zuordnung der Löhne ist „die Beschäftigung“ des Arbeitnehmers in der jeweiligen Betriebsstätte.
- Ort der „Beschäftigung“ und damit Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer Betriebsstätte ist in der Praxis häufig nicht einfach.
- Zentrale Fragen sind also:
 - Wann können Betriebsstätten entstehen?
 - Wo sind Arbeitnehmer beschäftigt d.h. welcher Betriebsstätte sind sie zuzuordnen?
 - Welche Zuordnungskriterien sind anzuwenden?

II. GESCHÄFTSLEITUNGS- BETRIEBSTÄTTEN

GESCHÄFTSLEITUNGSBETRIEBSTÄTTEN

- Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung, § 10 AO
- Stätte der Geschäftsleitung ist stets eine Betriebsstätte, § 12 S.2 Nr. 1 AO
- Eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage nach h.M. nicht Voraussetzung (anders als bei der Betriebsstätte nach § 12 Satz 1 AO)
- Maßgebliche Fragen zur Lokalisierung: Wo wird der für die Geschäftsführung maßgebliche Wille gebildet? Wo werden „**die Tagesgeschäfte**“ ausgeführt?
- Problem: Geschäftsführer im Homeoffice - Wird die Privatwohnung zur Betriebsstätte?

GESCHÄFTSLEITUNGSBETRIEBSTÄTTEN

- Wohl grundsätzlich (-), wenn die Gesellschaft eine **feste Geschäftseinrichtung** unterhält, in der auch Geschäftsleitungstätigkeiten ausgeübt werden
- Je geringer die Geschäftsleitungsaufgaben, **umso geringer** die Anforderungen an die örtliche Verankerung.
- Je umfassendere Unternehmenstätigkeiten der operative Geschäftsbetrieb erfordert, desto **höhere Anforderungen.**
- Nach Rspr. Geschäftsleitungsbetriebstätte in Privatwohnung daher eher bei Klein- bzw. Einzelunternehmern.
- Regelmäßig ist ein Nachweis über Schwerpunkt der Geschäftsleitungstätigkeit erforderlich.

GESCHÄFTSLEITUNGSBETRIEBSTÄTTEN

- BFH I R 19/06: Wohnsitz ist nur dann Geschäftsleitungsbetriebsstätte, wenn dort der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit und dort die geschäftlichen Planungen erfolgen (d.h. z.B. Unternehmenskorrespondenz vom Wohnort aus, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen im Homeoffice)
- **Folgeproblem: Wenn Geschäftsleitungsbetriebsstätte tatsächlich am Wohnsitz begründet wurde, z.B. durch dauerhaftes Homeoffice - Welcher Betriebsstätte sind die Arbeitnehmer zuzuordnen?**

III. ZUORDNUNG VON ARBEITNEHMERN BEI MEHREREN BETRIEBSTÄTTEN

ZUORDNUNG VON ARBEITNEHMERN BEI MEHREREN BETRIEBSTÄTTEN

Zerlegungsmaßstab des § 29 (1) Nr. 1 GewStG:

- Regelmaßstab für Zerlegung ist das Verhältnis der Lohnsummen sämtlicher (inländischer) Betriebsstätten des Unternehmens zu der Lohnsumme der Betriebsstätten in den einzelnen Gemeinden.
- Maßgebend ist das Merkmal der „**Beschäftigung**“ des Arbeitnehmers in der jeweiligen Betriebsstätte.
- Es gibt keinen „betriebsstättenlosen Arbeitnehmer“.
- Konkrete Zuordnungskriterien werden allerdings nicht im Gesetz genannt.

ZUORDNUNG VON ARBEITNEHMERN BEI MEHREREN BETRIEBSTÄTTEN

Zuordnungskriterien:

- Arbeitsrechtliche Zuordnung nicht entscheidend, sondern konkreter Sachverhalt
- Arbeitsverträge auch häufig mit Hauptniederlassung geschlossen, teilweise auch ohne Zuordnung
- maßgeblich ist, wo der wesentliche Teil der Arbeit ausgeübt wird
- Einordnung in die betrieblichen Strukturen
- Überwachung der Arbeit, Ort der Tätigkeitsstätte der Führungskraft
- tatsächliche Ausübung, Präsenzzeiten in der jeweiligen Betriebsstätte
- Aufteilung des Lohnaufwands auf verschiedene Betriebsstätten in Ausnahmefällen möglich

ZUORDNUNG VON ARBEITNEHMERN BEI MEHREREN BETRIEBSTÄTTEN

keine Zuordnungskriterien:

- Arbeitsrechtliche Zuordnung; vertragliche Regelung
- Ort der Lohnzahlung
- wirtschaftlicher Nutzen für die Betriebstätte
- Wohnort des Arbeitnehmers (ggf. Indiz)

IV. BESONDERHEITEN BEI GMBH & CO. KG

BESONDERHEITEN BEI GMBH & CO. KG

- Bei GmbH & Co. KG, deren alleiniger Geschäftsführer die Komplementär-GmbH ist, ist für Geschäftsleitung maßgebend, wo die für die **KG** wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden.
- Ort der Geschäftsleitung der KG liegt danach regelmäßig dort, wo der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer der GmbH die für die KG wichtigen laufenden Maßnahmen und Entscheidungen treffen.
- Aber: Ort der Geschäftsleitung von GmbH und KG können auseinanderfallen, wenn die Geschäftsführertätigkeit an unterschiedlichen Orten ausgeübt wird.

V. GEWERBESTEUEROASEN

GEWERBESTEUEROASEN

- Kommunales Hebesatzrecht der Gemeinden gem. Art. 28 Abs. 2 S.3 GG
- Kein schrankenloses Recht auf Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer
- Beschränkung durch Mindesthebesatz gem. § 16 Abs. 4 S.2 GewStG auf 200%.
- Mindesthebesatz bestätigt durch Beschluss BVerfG 2 BvR 2185/04 vom 27.01.2010
- Durchschnittlicher Hebesatz 435%, 13 Gemeinden haben Hebesatz gesenkt, 7 erhöht
- Hebesatz Hamburg 470%
- Seevetal 390%, Winsen 380%, Ahrensburg 380%, Reinbek 390%, Pinneberg 390%, Henstedt-Ulzburg 336%
- Leverkusen 250%

GEWERBESTEUEROASEN

- Ideen zur Austrocknung der „Oasen“:
 - Anhebung des Mindesthebesatzes von 200%?
 - Schaffung eines einheitlichen Gewerbesteuerhebesatzes?
 - Negative Schlüsselzuweisung bei Landeszuweisungen (Beispiel Koalitionsvertrag NRW)?

VI. REFERENTIN

DR. MARION FROTSCHER



Partnerin | Rechtsanwältin | Steuerberaterin | M.I.Tax

KOMPETENZEN

- Steuerrecht
- Consumer Goods & Services/Retail
- Energy
- Healthcare

SPRACHEN

Deutsch, Englisch, Französisch

ADVANT Beiten
Neuer Wall 72
20354 Hamburg

T +49 40 688745-144
E Marion.Frotscher@advant-beiten.com

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Dr. Marion Frotscher ist Partnerin bei ADVANT Beiten in Hamburg und Mitglied der Praxisgruppe Steuern. Sie berät seit über 10 Jahren internationale Unternehmen insbesondere in den Bereichen Unternehmenssteuerrecht, internationales Steuerrecht und Transaktionssteuerrecht. Sie betreut multinationale und mittelständische Unternehmen und ist eine ausgewiesene Spezialistin im Konzernsteuerrecht und in allen M&A-Themen wie Tax Due Dilligence, Fusionen/Übernahmen und Umstrukturierungen. Darüber hinaus hat Dr. Marion Frotscher ausgewiesene Expertise in Themen wie grenzüberschreitende Meldepflichten, Quellensteuern, BREXIT, Organschaft und Gewerbesteuer.

Dr. Marion Frotscher ist Volljuristin und hat einen Abschluss als Diplom-Kauffrau. Sie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Hamburg, Genf und München.

ADVANT BEITEN

AUF EINEN BLICK

Die ALLianz

ADVANT stellt sich vor

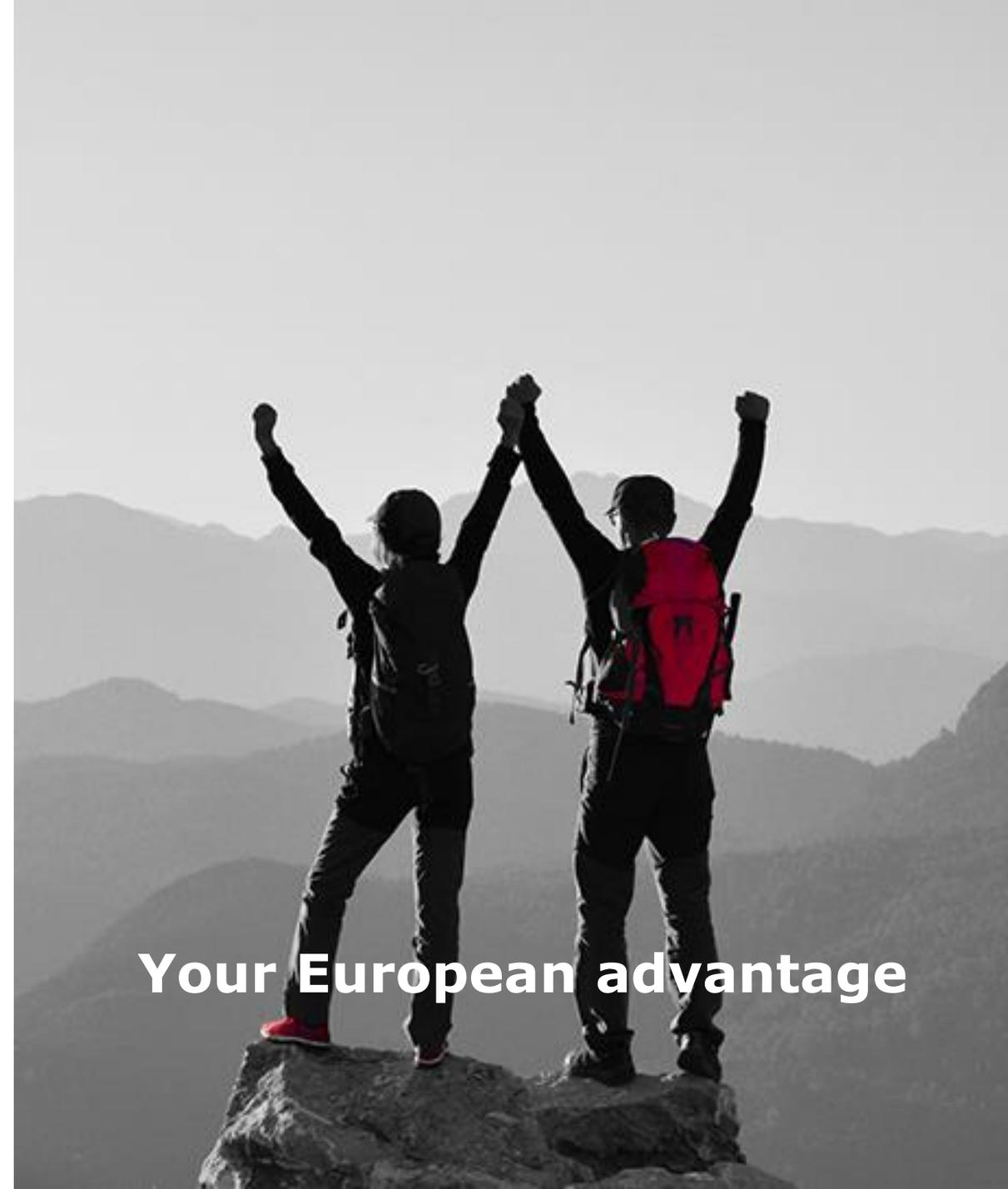
ADVANT ist eine Allianz europäischer Wirtschaftskanzleien, die dank ihrer strategischen Positionierung und internationalen Vernetzung Mandanten zuverlässig durch die komplexe Rechtslandschaft Europas begleitet.

Alle ADVANT-Kanzleien sind führende Rechts- und Steuerberatungseinheiten in ihren jeweiligen Jurisdiktionen. Die Allianz wurde 2021 von drei Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen: Altana in Frankreich, Beiten Burkhardt in Deutschland und Nctm in Italien.

Das länderübergreifende ADVANT-Team besteht aus mehr als 600 Berufsträgern, darunter mehr als 140 Equity Partner, an 14 Standorten in Europa (Berlin, Brüssel, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, London, Mailand, München, Paris, Rom) und weltweit (Peking, Moskau, Shanghai).

National wie international arbeiten alle ADVANT-Kanzleien mit führenden Unternehmen in ihren jeweiligen Märkten zusammen. Dazu gehören zahlreiche Blue Chips in den Branchen Technologie und Telekommunikation, Automotive und Transport, Konsumgüter, Pharma, Medien und Finanzdienstleistungen.

ADVANT Beiten



Your European advantage

ADVANT BEITEN

Eine der führenden deutschen Kanzleien

ADVANT Beiten ist eine 1990 gegründete unabhängige Sozietät mit rund 250 Berufsträgern an sechs deutschen Standorten sowie jeweils einer Präsenz in Belgien, Russland und China. Als eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland berät ADVANT Beiten den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen sowie die öffentliche Hand zu Fragen des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts.

ADVANT Beiten wird besonders geschätzt für:

- die Kombination aus rechtlicher Expertise und einem pragmatischen unternehmerischen Ansatz;
- Anwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die zu den besten in ihrem Bereich gehören;
- einen individuellen, von Flexibilität und Vertrauen geprägten Beratungsansatz zur Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen;
- die praxisnahe und effiziente Lösung komplexer Probleme, national wie international;
- einzigartige Kompetenzzentren zur Beratung von Mandanten bei bilateralen Handelsbeziehungen in über einem Dutzend Märkten weltweit.

ADVANT Beiten ist aktives Mitglied einer Vielzahl einflussreicher Rechtsverbände weltweit, darunter die Employment Law Alliance (ELA), die International Bar Association (IBA), die American Bar Association (ABA), die International Trademark Association (INTA), etc.

ADVANT Beiten



ADVANT Beiten

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG
LONDON | MAILAND | MOSKAU | MÜNCHEN | PARIS | ROM | SHANGHAI

ADVANT-BEITEN.COM

STANDORTE DER ADVANT-KANZLEIEN

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin, Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf, Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau, Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg, Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

LONDON

40 Bruton Street
London, W1J 6QZ, United Kingdom
london@advant-nctm.com
T: +44 20 73759900

MAILAND

Via Agnello 12
20121 Mailand, Italien
milan@advant-nctm.com
T: +39 02 725 511

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München, Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

PARIS

45 Rue de Tocqueville
75017 Paris, Frankreich
paris@advant-altana.com
T: +33 (0)1 79 97 93 00

ROM

Via delle Quattro Fontane 161
00187 Rom, Italien
rome@advant-nctm.com
T: +39 06 6784977

SHANGHAI

Room 4102
Hong Kong New World Tower
No. 300 Middle Huaihai Road
200032 Shanghai Shi, China
shanghai@advant-nctm.com
T: +86 21 60906337

STANDORTE DER ADVANT-KANZLEIEN

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin, Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf, Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main, Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau, Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg, Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

LONDON

40 Bruton Street
London, W1J 6QZ, United Kingdom
london@advant-nctm.com
T: +44 20 73759900

MAILAND

Via Agnello 12
20121 Mailand, Italien
milan@advant-nctm.com
T: +39 02 725 511

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München, Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

PARIS

45 Rue de Tocqueville
75017 Paris, Frankreich
paris@advant-altana.com
T: +33 (0)1 79 97 93 00

ROM

Via delle Quattro Fontane 161
00187 Rom, Italien
rome@advant-nctm.com
T: +39 06 6784977

SHANGHAI

Room 4102
Hong Kong New World Tower
No. 300 Middle Huaihai Road
200032 Shanghai Shi, China
shanghai@advant-nctm.com
T: +86 21 60906337